



# Raub (§ 249)

---

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

a) fremde, bewegliche Sache

b) Wegnahme

aa) Bruch fremden Gewahrsams

bb) Begründung neuen Gewahrsams (wie bei § 242 – Definitionen siehe: Handout zum Diebstahl)

**Problem:** *Abgrenzung zur räuberischen Erpressung (§§ 253, 255)*

\* **BGH:** Abzugrenzen nach dem äußeren Erscheinungsbild der Tat: Wenn das äußere Erscheinungsbild überwiegend ist...:

- Der Täter nimmt sich die Sache => § 249

- Der Täter lässt sich die Sache geben => §§ 253, 255.

\* **Literatur:** Abzugrenzen nach der inneren Willensrichtung des Opfers, da die Erpressung eine Vermögensverfügung voraussetzt:

- Das Opfer hat keine Wahl, glaubt nicht, eine Wegnahme verhindern zu können => § 249

- Das Opfer gibt bewusst und frei verantwortlich einen Vermögenswert auf => § 253.

**c) Gewalt gegen eine Person** = körperlich wirkender Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands.

**Problem:** *Abgrenzung zum Diebstahl (§ 242)*

Wenn das äußere Erscheinungsbild der Tat überwiegend ist:

- Der Täter setzt Geschick, List, Schnelligkeit ein => § 242

- Der Täter setzt körperlich zwingende Kraft (Gewalt) ein => § 249.

**d) oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**

**Drohung** = In Aussicht stellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Täter Einfluss hat oder zu haben vorgibt (*auch konkludent möglich. Die Drohung muss nicht objektiv verwirklicht werden können. Der Täter muss nur wollen, dass das Opfer die Verwirklichung für möglich hält*).

**e) Finalzusammenhang** = Anwendung des qualifizierten Nötigungsmittels (Gewalt oder Drohung) zur Gewahrsamserlangung aus Sicht des Täters.

### 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Absicht rechtswidriger Zueignung (zugunsten sich selbst oder eines Dritten)

aa) Aneignungsabsicht    bb) Enteignungsvorsatz

cc) Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung    dd) Vorsatz auf diese Rechtswidrigkeit

## II. Rechtswidrigkeit    III. Schuld

**IV. ggf.: Qualifikationen:** Schwere Raub (§ 250), Raub mit Todesfolge (§ 251).

(Konkurrenzen: § 249 verdrängt die §§ 242, 240 StGB. - Laut BGH ist Raub spezieller als Erpressung, wodurch §§ 253, 255 hinter § 249 zurücktreten)

### Lesetipps:

- Wessels/Hillenkamp Strafrecht BT 2, Rn. 314-337.

- Meier: Aus der Rechtsprechung des BGH zu den Raubdelikten, NStZ-RR 2017, 1.

- Marxen u.a.: Schraubenzieher-Fall: [http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/FAMOS\\_2004\\_12.pdf?id=47216](http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/FAMOS_2004_12.pdf?id=47216).